

ZH_OBERGERICHT PC230027 vom 8. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC230027

FR: ZH_OBERGERICHT PC230027 du 8 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PC230027 del 8 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Der Kläger und Beschwerdegegner 1 (fortan Kläger) und die Beklagte und Beschwerdegegnerin 2 (fortan Beklagte) sind die verheirateten Eltern der Beschwerdeführerin. Der Kläger und die Beklagte stehen sich derzeit bei der Vorinstanz in einem Scheidungsverfahren gegenüber, im Zuge dessen die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 5. Juni 2023 beantragte, es sei für sie und ihre Schwestern eine Prozessvertretung einzusetzen (Urk. 2). Die Vorinstanz wies dieses Gesuch mit Schreiben vom 12. Juni 2023 ab (Urk. 2). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 12. Juli 2023 sinngemäss Beschwerde mit dem Antrag, es sei für sie und ihre Schwestern eine Prozessvertretung einzusetzen (Urk. 1). Mit Schreiben vom 18. Juli 2023 reichte die Vorinstanz die Verfügung vom 17. Juli 2023 nach, gemäss welcher in Gutheissung eines Wiedererwägungsgesuchs der Beiständin für die Beschwerdeführerin und ihre Schwestern eine Prozessbeistandschaft im Sinne von Art. 299 ZPO angeordnet und Rechtsanwältin lic. iur. Z. _____ unter Vorbehalt allfälliger Ablehnungsgründe als Prozessbeiständin bestellt wurde (Urk. 5-6). Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 teilte die Beschwerdeführerin sodann sinngemäss den Rückzug der Beschwerde mit (Urk. 7).

E. 2

Mit der Anordnung einer Kindsvertretung im Sinne von Art. 299 ZPO ist der Streitgegenstand der vorliegenden Beschwerde entfallen, weshalb das Verfahren im Sinne von Art. 242 ZPO als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist. Bei diesem Verfahrensausgang ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. Parteientschädigungen sind mangels Antrag bzw. mangels Umtrieben keine zuzusprechen (Urk. 1, Urk. 7; Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.